

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2004.00284 vom 26. August 2005

ZH Sozialversicherungsgericht, 2005-08-26, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_UV.2004.00284

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2004.00284 du 26 août 2005

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2004.00284 del 26 agosto 2005

Erwägungen

E. 1

/

E. 3

3.1 Das F.____-Gutachten beruht auf gründlichen orthopädischen, psychiatrischen, neuropsychologischen und neurologischen Abklärungen (Urk 8/M7a-e). Auch ist es ausführlich und überzeugend begründet. Entgegen der Auffassung der Beschwerdegegnerin besteht daher kein Grund, sich über das Gutachtensergebnis, wonach die vorhandenen Beschwerden in einem natürlichen Kausalzusammenhang zum Unfall stehen, hinwegzusetzen. Dies umso weniger, als diese Schlussfolgerung im Einklang mit der Rechtsprechung steht, die bei einem diagnostizierten Schleudertrauma der Halswirbelsäule beziehungsweise Schädel-Hirntrauma und bei Vorliegen des für diese Verletzungen typischen Beschwerdebildes den natürlichen Kausalzusammenhang in der Regel bejaht (vgl. Erw. 1.1). Die Diagnose einer HWS-Distorsion war denn auch von Anfang an gestellt worden, und die geklagten Beschwerden waren damit ohne weiteres vereinbar. Dass nicht alle vom Eidgenössischen Versicherungsgericht angeführten Störungen auftraten, ändert daran nichts; ist doch für die Bejahung des natürlichen Kausalzusammenhangs nicht erforderlich, dass diese kumulativ gegeben sind. Das von Dr. G.____ zusätzlich diagnostizierte leichte Schädel-Hirntrauma (MTBI) wurde mit dem Kopfanprall und einer 17-stündigen Amnesie begründet. Aufgrund der vom Gutachter erhobenen anamnestischen Angaben der Beschwerdeführerin (Urk. 8/M7 S. 3) erscheint die geschilderte Gedächtnisstörung als durchaus plausibel. Folglich ist davon auszugehen, dass die Beschwerdeführerin nebst einer HWS-Distorsion auch ein leichtes Schädel-Hirntrauma erlitten hat und noch immer unter den Folgen dieser beiden Verletzungen leidet.

3.2 Dass Gutachter Dr. G.____ von einer organischen Genese der Konzentrationsstörungen, Ermüdbarkeit und cervicocephalen Schmerzen ausgeht, erklärt sich damit, dass er die Beschwerden einzelnen Organen zuordnen kann, und einzelne von ihnen klinisch, neuropsychologisch oder mittels funktionellem HWS-Computertomogramm nachvollziehbar sind. Ein eigentliches organisches Substrat, das direkt auf den Unfall zurückgeht, liegt jedoch nicht vor. Nach der Rechtsprechung ist aber ohnehin nicht entscheidend, ob die im Anschluss an ein Schleudertrauma oder eine äquivalente Verletzung der HWS auftretenden Beschwerden medizinisch eher als organischer oder als psychischer Natur bezeichnet werden (BGE 117 V 364 Erw. 5d/aa). Entgegen der Auffassung der Beschwerdeführerin (Urk. 1 S. 7) kann daher auf die Adäquanzprüfung nicht verzichtet werden.

E. 4

4.1 Beim Gepäckstück, das auf den Kopf der Beschwerdeführerin fiel, handelte es sich um eine schwere, aber weiche Reisetasche (Urk. 8/G14). Der Vorfall ist von seinem Geschehensablauf und den erlittenen Verletzungen her höchstens mit einer Auffahrkollision auf ein haltendes Fahrzeug vergleichbar, die rechtssprechungsgemäss als mittelschwer, im Grenzbereich zu den leichten Unfällen liegend qualifiziert wird (vgl. SZS 2001 S. 431 ff., Urteile des Eidgenössischen Versicherungsgerichts i.S. K. vom 11. Februar 2004 Erw. 5.3, U 97/03, i.S. P. vom 24. September 2003 Erw. 3.3, U 361/02, i.S. P. vom 31. Mai 2005 Erw. 3.2, U 329/03). Für die Bejahung des adäquaten Kausalzusammenhangs müssen somit die massgebenden unfallbezogenen Kriterien in auffallender oder gehäuft Weise gegeben sein.

4.2 Zu Recht beruft sich die Beschwerdeführerin nicht auf besonders dramatische Begleitumstände oder die besondere Eindrücklichkeit des Unfalls. Auch kam es nicht zu einer ärztlichen Fehlbehandlung, welche die Unfallfolgen erheblich verschlimmert hätte. Wenn der Heilungsverlauf auch langwierig war, so kann er doch nicht als schwierig bezeichnet werden, dies um so weniger, als auch keine erheblichen Komplikationen auftraten.

Aber auch das Kriterium der Dauerbeschwerden ist nicht erfüllt. Die eingeschränkte Konzentrationsfähigkeit tritt nämlich erst nach längerer Arbeit auf (Urk. 8/M4, 8/M7a S. 3). Auch räumte die Beschwerdeführerin bei der orthopädischen und psychiatrischen Abklärung im Rahmen der interdisziplinären Begutachtung ein, am Morgen habe sie nicht konstante Schmerzen, die Beschwerden im Nacken und Kopf seien in ihrer Intensität unterschiedlich und nahmen bei Belastung zu (Urk. 8/M7b S. 2, Urk. 8/M7c S. 3). Somit ist auszuschliessen, dass die im Vordergrund stehenden Beeinträchtigungen im gewöhnlichen Tagesablauf durchgehend vorhanden sind (vgl. Urteil des Eidgenössischen Versicherungsgerichts vom 9. Mai 2005 i.S. B. Erw. 2.4, U 407/04).

Erfüllt sind hingegen die Kriterien der ungewöhnlich langen Dauer der ärztlichen Behandlung, der langdauernden Arbeitsunfähigkeit und der Schwere oder besonderen Art der erlittenen Verletzung. Indes ist keines von ihnen besonders auffallend und ausgeprägt:

So beschränkte sich die ärztliche Behandlung ab dem 25. April 2001 im Wesentlichen auf die Verordnung von physikalischer Therapie mit jeweils sieben bis neun Sitzungen pro zwei Monate (Urk. 8/M2-M6, Urk. 8/M7 S. 2 f.). Auch bezüglich der Arbeitsfähigkeit, die zwar bis November 2001 praktisch durchgehend zu 50 % eingeschränkt war und auch danach nicht mehr vollständig wiederhergestellt werden konnte, ist zu beachten, dass die Arbeit wegen der Unfallfolgen nie vollständig ausgesetzt werden musste (Urk. 8/M4, 8/M6, 12/G9).

Bezüglich des Kriteriums der Art und Schwere der erlittenen Verletzungen fällt ins Gewicht, dass beim Unfall nicht nur die Halswirbelsäule verletzt wurde, sondern dass es auch zu einem leichten Schädel-Hirntrauma kam. Bis auf die von Dr. G. nachträglich erhobene Amnesie und gewisse neuropsychologische Symptome hatte das MTBI jedoch keine eigenständigen Beschwerden zur Folge. Auch beschränkt sich die Symptomatik im Wesentlichen auf Konzentrationsstörungen, Ermüdbarkeit und cervicocephale Schmerzen. Visusstörungen, Reizbarkeit, Affektlabilität kommen in

den medizinischen Akten kaum zur Sprache. Lediglich in Dr. D. ___s Zeugnis vom 2. August 2001 ist von leichter Schlägigkeit und leichtem Schwindel die Rede (Urk. 8/M4), und im Rahmen der interdisziplinären Begutachtung erwähnte die Beschwerdeführerin gegenüber dem Psychiater Dr. med. H. ___, selten unter Schwindel zu leiden und sehr lärmempfindlich zu sein. Auch sehe sie schlecht, wenn sie erschöpft sei (Urk. 8/M7b S. 2). Depression und Wesensveränderung, wie sie nach einem HWS-Schleudertrauma und nach einem Schädel-Hirntrauma ebenfalls typisch sind (vgl. BGE 119 V 338, 117 V 360 Erw. 4b), traten hingegen nicht auf.

4.4 Zusammenfassend ist festzustellen, dass von den insgesamt sieben in Betracht fallenden Kriterien nur deren drei erfüllt sind und keines von diesen besonders ausgeprägt ist. Angesichts der Qualifikation des Unfalls als an der unteren Grenze des mittelschweren Bereichs liegend genügt dies zur Bejahung der Adäquanz der noch vorhandenen Unfallfolgen nicht. Die Leistungseinstellung erfolgte deshalb zu Recht.

Das Gericht erkennt:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.
2. Das Verfahren ist kostenlos.
3. Zustellung gegen Empfangsschein an:

- Rechtsanwältin Ursula Reger-Wytenbach

- Unfallversicherung Stadt Zürich

- Bundesamt für Gesundheit

4. Gegen diese Entscheidung kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Eidgenössischen Versicherungsgericht Verwaltungsgerichtsbeschwerde eingereicht werden.

Die Beschwerdeschrift ist dem Eidgenössischen Versicherungsgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, in dreifacher Ausfertigung zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der beschwerdeführenden Person oder ihres Vertreters zu enthalten; die Ausfertigung des angefochtenen Entscheides und der dazugehörige Briefumschlag sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die beschwerdeführende Person sie in Händen hat (Art. 132 in Verbindung mit Art. 106 und 108 OG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.